

Entwurf

Zweite Änderungssatzung

vom 21. Februar 2022

zur

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige - Entschädigungssatzung - vom 3. Mai 2021

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 beschlossen:

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 wird dabei wie folgt geändert:

Artikel 1

§1 Abs. 1a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschriften des §§ 2 und 4 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschriften des §§ 2 und 4 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die in Form einer Video-/Telefonkonferenz stattfinden. Die Konferenzteilnahme der Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist durch die/den Fraktionsvorsitzende/n oder die Fraktionsgeschäftsführung schriftlich zu bestätigen.

Artikel 3

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestimmungen in § 7 treten zum 31. März 2023 außer Kraft.

Artikel 4

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 3. Mai 2021 bestehen unverändert fort.

Artikel 5

Die zweite Änderungssatzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Heppenheim,

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Engelhardt
Landrat